



Merkblatt

Februar 2019

Organisatorischer Brandschutz an der UZH

Dieses Merkblatt definiert den organisatorischen Brandschutz an der Universität Zürich (UZH). Die nachstehenden Ausführungen zeigen den Nutzenden von UZH-Liegenschaften auf, welche Punkte und Anforderungen an den organisatorischen Brandschutz im Alltag Gültigkeit haben und einzuhalten sind.

1. Vertikale Fluchtwege (Treppenhäuser)



Treppenhäuser sind in den meisten Fällen die einzige Fluchtmöglichkeit aus einem Gebäude. Sie sind quasi die Hauptschlagadern der Fluchtwege. Treppenhäuser müssen flüchtenden Personen absolute Sicherheit gewährleisten. In vertikalen Fluchtwegen darf unter keinen Umständen ein Brand entstehen. Rauch und Feuer würden sich unmittelbar in das gesamte Treppenhaus verbreiten und so den Fluchtweg unpassierbar machen. **Treppenhäuser sind jederzeit frei, sicher und benutzbar zu halten. Sie dürfen ausserhalb der Nutzungseinheiten keinen anderen Zwecken dienen.** Seitens Feuerpolizei wurde der UZH ein Aufstellen von nichtbrennbarem Mobiliar wurde der UZH in den Treppenhäusern des Hauptgebäudes Zentrum und im Campus Irchel beschränkt zugestanden. Eine Erweiterung des vorhandenen Mobiliars ist nicht zulässig. Allfällige Ausnahmen und Sonderregelungen müssen zwingend bei Sicherheit und Umwelt beantragt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.

2. Horizontale Fluchtwege (Korridore)



Korridore dienen der horizontalen Entfluchtung und können als Verkehrswege genutzt werden. Korridore sind nebst Fluchtweg auch Rettungswege für Feuerwehr, Sanität oder Polizei. Das Betreiben von Gerätschaften wie z.B. Kühlschrank, Kaffeemaschine, sowie das Aufstellen von Mobiliar wie Sofa, Holz- und Polstermöbel, ist in den Korridoren verboten. Das Lagern von Material oder Abfall und das Aufstellen von anderem als den nachfolgend beschriebenen Schränken und Kopiergeräten ist in Korridoren nicht erlaubt.

Nutzungsmöglichkeiten in Korridoren:

- a) **Maximal ein Kopiergerät je Brandabschnitt** (jeweils der Bereich zwischen den Korridor-Türen) wird toleriert. Ein nichtbrennbares Möbel mit geschlossener, ebenfalls nichtbrennbarer Front für die Aufbewahrung von Papier und Toner darf beigestellt werden. Dies jedoch nur an Standorten, wo ein freier Durchgang von mindestens 1.20m jederzeit gewährleistet ist.
- b) **Nichtbrennbare Schränke** mit geschlossenen, ebenfalls nichtbrennbaren Fronten dürfen aufgestellt werden, sofern ein freier Durchgang von mindestens 1.20m jederzeit gewährleistet ist.



In diesen Schränken dürfen keine brennbaren, giftigen Stoffe oder Druckgasbehälter aufbewahrt werden. Das Betreiben elektrischer Geräte in solchen Schränken ist ebenfalls nicht zulässig. Diese Schränke müssen ein schräges Dach aufweisen oder bis unter die Decke geführt werden. Das Lagern von Material auf den Schränken ist verboten.

- c) **Nichtbrennbare Abfall- und Recyclingbehälter** mit selbstlöschender Funktion oder mit selbstschliessenden Deckel sind zulässig.

3. Brandschutztüren (selbstschliessende Türen)

Die Türen in den Korridoren und zu Treppenhäusern dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. **Manipulationen und Rückhaltungen** (z.B. mit Keilen, Schnüren oder anderen Gegenständen) **sind verboten!** Türen welche mit automatischen Türschliessern ausgerüstet sind, dürfen mit keinem Mittel zwangsweise offengehalten werden.

4. Türen zu Räumen

Türen von Arbeitsräumen dürfen offenstehen, wenn in den Räumen gearbeitet wird (Ausnahme Labor). Die letzte Person, welche einen Raum verlässt, schliesst dessen Türe, um das Übergreifen eines Brandes auf die Korridore bzw. Treppenhäuser zu verhindern oder die Auswirkungen eines Brandes auf angrenzende Räume einzugrenzen.

Die Schliessung der Raamtüren muss durch die Mitarbeitenden erfolgen. Automatische Türschliesser sind kein Ersatz!

5. Dekorationen

Bei Dekorationen in Räumen ist darauf zu achten, dass sich diese nicht entzünden können (Abstand zu Lampen, etc.). In horizontalen und vertikalen Fluchtwegen sind brennbare Dekorationen nicht erlaubt.

6. Veranstaltungen, Apéro, Catering

Die hierfür geltenden Bestimmungen finden Sie unter www.del.uzh.ch. Ebenfalls ist die Richtlinie zur *Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit bei Veranstaltungen an der UZH* zu befolgen.

7. Poster, Pinnwände, Bilder

Die hierfür geltenden Bestimmungen sind im Merkblatt Pinnwände zu finden unter:



<http://www.su.uzh.ch/activities/brandschutz/doku.html>

Die genannten Massnahmen basieren auf den Brandschutzvorschriften Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF, der Gebäudeversicherung des Kanton Zürich und entsprechen der gängigen Praxis an der UZH. Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Allfälligen weiteren Anordnungen der Abteilung Sicherheit und Umwelt ist Folge zu leisten. Bei Fragen zum organisatorischen Brandschutz steht Ihnen die Abteilung Sicherheit und Umwelt gerne zur Verfügung.

Kontakt

Gabriel Piguet, Brandschutzbeauftragter UZH
Universität Zürich
Sicherheit und Umwelt
Tel. +41 44 635 55 55
E-Mail: gabriel.piguet@uzh.ch
www.su.uzh.ch